

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

28. Mai 2018

AZ: Kn/Ri

Flächennutzungsplan 2012 – 16. Änderung „SO Verkehrsübungsplatz“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung (Seite 2 bis 14)		
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Fristende: 20.07.2016
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	- Anhörungsfrist vom 20.06 bis einschl. 20.07.2016

Offenlage (Seite 15 bis 25)		
C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Fristende: 23.05.2018
D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	- Anhörungsfrist vom 23.04. bis einschl. 23.05.2018

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg	Anregung vom 27.07.2016
	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Die Bindungswirkung der im folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 LplG. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Raumordnerische Stellungnahme</p> <p>Zu der im Änderungsbereich geplanten Ausweisung einer ca. 2,5 ha großen Sonderbaufläche für einen „Verkehrsübungsplatz “ (zzgl. ca. 1,5 ha Grünflächen vor allem im Westen und Süden des Änderungsbereiches) , die in ähnlicher Form auch bereits Gegenstand des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens „Verkehrsübungsplatz Kreisverkehrswacht“ war und zu der wir uns bereits mit Schreiben vom 04.11.2015 auf Bebauungsplanebene geäußert haben (vgl. Anlage), nehmen wir aus raumordnerischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>2.1</p> <p>Nach Grundsatz 2.8 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind neue Bauflächen zwar möglichst an vorhandene Ortslagen bzw. Siedlungsflächen anzubinden. Jedoch wird in der nunmehr vorgelegten Flächennutzungsplanbegründung ausgeführt, dass sich im Zuge einer aufwändigen, in der gesamten Verwaltungsgemeinschaft durchgeführten Standortsuche offenbar keine günstigere, kurzfristig realisierbare Standortalternative für dieses Vorhaben ergeben hat. Zudem ist der fragliche Bereich bereits durch die im Norden angrenzende Abbaufäche</p>	<p>Zu A) 1.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu A) 2.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu A) 2.1: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>(Steinbruch), die ca. 100 m nördlich liegende Asphaltmischanlage, den in der Nähe liegenden bisherigen Verkehrsübungsplatz sowie das nur ca. 350 m östlich gelegene IKG optisch und funktional vorbelastet.</p> <p>Unter Berücksichtigung auch der besonderen Standortanforderungen eines großen Verkehrsübungsplatzes sowie der Tatsache, dass am jetzt ausgewählten Standort bereits vorhandene Erschließungs- und Verkehrsanlagen (nach geringfügiger Erweiterung) (mit)genutzt werden können, erscheint es der höheren Raumordnungsbehörde daher jetzt vertretbar, die bislang unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten sowie unter dem Aspekt „Freiraumschutz“ gegen diese Planung geäußerten raumordnerischen Bedenken zurückzustellen .</p> <p>2.2 Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg besitzt der nun für das Vorhaben ausgewählte Standort die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereichs für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>Obwohl die Überplanung der im fraglichen Bereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen im vorliegenden Fall offenbar unvermeidbar ist, regen wir deshalb an, auch die Belange der Landwirtschaft sowie des Erhalts wertvoller Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p> <p>2.3 Zwar liegt das Plangebiet in einem in der prognostischen Rohstoffkarte der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg erfassten möglichen Erweiterungsgebiet für den Kalksteinabbau. Auch grenzt der Änderungsbereich im Nordosten an ein im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegtes „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ i. S. d. Planzieles 3.2.6.2 Regionalplan an (Vorranggebiet N12 Muschelkalk in Zimmern-Flözlingen).</p> <p>Jedoch geht aus den beigegeführten Fachstellungen unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 06.07.2016 und vom 25.11.2015 hervor, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung bestehen. So weist der fragliche Bereich nach dem LGRB selbst offenbar nur relativ geringe Kalksteinmächtigkeiten auf, so dass eine Erweiterung des Kalksteinabbaus in Zimmern o. R. in Richtung auf das nun zur Diskussion stehende Plangebiet selbst aus heutiger rohstoffgeologischer Sicht wohl weder sinnvoll und möglich ist.</p> <p>Die Planungen für den „Verkehrsübungsplatz“ sind u. E. deshalb nunmehr als mit den raumordnerischen Erfordernissen zur Rohstoffsicherung (Grundsatz 5.2.1 LEP sowie Planziele</p>	<p>Zu A) 2.2: Kenntnisnahme Der Gemeinsame Ausschuss schließt sich der Ansicht des Regionalverbandes an (siehe Stellungnahme Nr.7), der keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung auf der jetzt vorgesehenen Fläche äußert und die erhebliche bereits bestehende Vorbelastung des Umfelds in die Abwägung mit einbezieht.</p> <p>Zu A) 2.3: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>3.2.6.2 f Regionalplan) vereinbar anzusehen.</p> <p>2.4 Nach den Grundsätzen 1.4, 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sind Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen im Allgemeinen und von ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen zu minimieren und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe auszugleichen. In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sollte deshalb sichergestellt werden, dass sich die Umsetzung der Planung weder auf die südlich des Plangebietes gelegene gesetzlich geschützte Biotopfläche, noch auf die ökologisch wertvollen Böschungsfelder nördlich des Vorhabens negativ auswirkt.</p> <p>2.5 Nach unserem Raumordnungskataster grenzt das Plangebiet vor allem im Nordwesten und Westen an Waldflächen an. Wir regen insoweit deshalb eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen Forstbehörden an.</p> <p>3. Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit der vorgelegte Umweltbericht sowie die hierin für notwendig erachteten und in den Planunterlagen letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 12.07.2016.</p> <p>C) Belange der zivilen Luftfahrt Im Hinblick auf die Belange des Luftverkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unseres Ref. 46 (Verkehr; zivile Luftfahrtbehörde) vom 24.06.2016.</p> <p>D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die bei der 15. Flächennutzungsplanänderung zu beachtenden geowissen-</p>	<p>Zu A) 2.4: Kenntnisnahme Siehe Nr. 8 Landratsamt Rottweil, Ziff. 3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde.</p> <p>Zu A) 2.5: Kenntnisnahme Siehe Nr. 8 Landratsamt Rottweil, Ziff. 3.4 Stellungnahme Forstamt.</p> <p>Zu A) 3.: Kenntnisnahme Siehe Nr. 8 Landratsamt Rottweil, Ziff. 3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde.</p> <p>zu B): Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 5 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“</p> <p>zu C): Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 4 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46 Verkehr</p> <p>zu D): Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 2 Regierungspräsidium</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>schaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügten Fachstellungen unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 06.07.2016 bzw. vom 25.11.2015.</p> <p>Weitere Fachstellungen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - (früher Ref. 26 - Denkmalpflege), unsere Ref. 46 (Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde), 47.2 (Baureferat Ost), 55 (Naturschutz und Recht), 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr) , 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79104 Freiburg	Anregung vom 06.07.2016
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p>	<p>zu 1.: Kenntnisnahme</p> <p>zu 2.: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.: <u>Geotechnik</u> Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Das LGRB hat aus ingenieurgeologischer Sicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits ausführlich in seinen Schreiben vom 25.11.2015 (Az. 2511 II 15-10385) Stellung zum Planbereich genommen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Von rohstoffgeologischer Seite bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird auf die Ausführungen in der LGRB-Stellungnahme vom 25.11.2015 (Az. 2511 // 15-10385) verwiesen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>zu 3.: <u>Boden</u> Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.: <u>Mineralische Rohstoffe</u> Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.: <u>Grundwasser</u> Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.: <u>Bergbau</u> Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.: <u>Geotopschutz</u> Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.: <u>Allgemeine Hinweise</u> Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
3.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Schillerstraße 6 78628 Rottweil	Anregung vom 01.07.2016
	Grundstücke oder öffentliche Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden durch den Flächennutzungsplan 2012 - 16. Änderung „SO Verkehrsübungsplatz“ in Zimmern ob Rottweil, Gemarkung Flözlingen nicht berührt. Wir haben daher keine Anregungen oder Einwendungen gegen den Planentwurf vorzubringen.	Kenntnisnahme
4.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 46 Verkehr 79083 Freiburg	Anregung vom 24.06.2016
	Der uns vorgelegte Flächennutzungsplan liegt ca. 1900 m südwestlich des Flugplatzbezugspunktes des Polizei Hubschraubersonderlandeplatzes Zimmern, außerhalb dessen Bau-schutzbereiches. Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche Verkehrsübungsplatz werden Belange der Luftfahrt nicht berührt. Von Seiten des Referates 46 Verkehr, Landesluftfahrtbehörde, bestehen keine Einwendungen. Dem Vorhaben wird zugestimmt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
5.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“ Außenstelle 78156 Donaueschingen	Anregung vom 12.07.2016
	Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. Der vorliegende Flächennutzungsplan grenzt an keine Straßen unserer Baulast. Bezüglich der Kreisstraße ist das Landratsamt zu hören. Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme
6.	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8 Berliner Straße 12	Anregung vom 30.06.2016

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	73728 Esslingen	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im oben genannten Verfahren. Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme Erst auf Bebauungsplanebene werden Hinweise auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern aufgenommen, da der Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft</p>
7.	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Johannesstraße 27 78056 Villingen-Schwenningen</p>	<p>Anregung vom 05.07.2016</p>
	<p>Das Plangebiet grenzt im Norden an das Gelände des bisherigen Verkehrsübungsplatzes an, welches allerdings in erster Linie durch eine großflächige Asphaltmischanlage sowie den Kalksteinbruch Zimmern-Flözlingen der BAU-UNION GmbH & Co KG geprägt ist. Aufgrund dessen sowie des in Richtung Osten in weniger als 100 m Abstand beginnenden Bebauungsplangebiets für das interkommunale Gewerbegebiet INKOM Südwest und des in Richtung Süden im Abstand von rund 300 m liegenden weitläufigen weiteren Abbaugbiets der BAU-UNION (Zimmern-Horgen) ist das Umfeld des Gebiets für den neuen Verkehrsübungsplatz bereits erheblich vorbelastet. Auch wenn die Raumnutzungskarte des Regionalplans für das Plangebiet landwirtschaftliche Vorrangfluren ausweist, die es als Grundsatz der Raumordnung im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen gilt, bestehen somit aus Sicht des Regionalverbandes keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Unserer im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum entsprechenden Bebauungsplan „Verkehrsübungsplatz Kreisverkehrswacht“ vorgebrachten Anregung, zur besseren Nachvollziehbarkeit der Standortwahl die im Vorfeld geprüften Alternativstandorte aufzuzeigen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>und dazu vergleichend die Vorteile des nun gewählten Standortes noch etwas näher zu erläutern, wurde in den vorliegenden Unterlagen zur parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung entsprochen.</p>	
8.	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil</p>	Anregung vom 02.08.2016
	<p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>3.1 Stellungnahme des Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes</p> <p><u>3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde</u></p> <p>Es bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Auf das Folgende wird hingewiesen.</p> <p>Die äußere und innere Abgrenzung in den vorliegenden Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung (Stand 15.3.2016) dürften nicht mehr den aktuellen Planungen für den Verkehrsübungsplatz entsprechen. Inzwischen gab es eine Planänderung (Stand 7.4.2016). Im Zuge dieser Planänderung wurden der unteren Naturschutzbehörde im Vorgriff zum Bebauungsplanverfahren naturschutz- und artenschutzrechtliche Unterlagen zur Prüfung zugesandt. Die untere Naturschutzbehörde hat zu dem artenschutzrechtlichen Teil mit Mail an den Fachplaner vom 21.4.2016 Stellung bezogen. Auf dieser Basis wurden bereits artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde begonnen. Es wird gebeten, die Abgrenzungen anzupassen. Im Übrigen wird auf die Gesamtstellungnahme des Landratsamtes im Bebauungsplanverfahren vom 4.12.2015 Ziffer 3.1.2 verwiesen.</p> <p><u>3.1.2 Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt</u></p> <p>Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des FNP 2012. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde im Parallelverfahren ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der eine eingeschränkte</p>	<p>Zu 3.1.1: Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung wurde angepasst. Die Innere Abgrenzung bedarf keiner Änderung. Die nördliche Grünfläche (Grünstreifen) ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund des Maßstabs nicht darstellbar sie ist aber im parallel erarbeiteten Bebauungsplan und dem dort beiliegenden Umweltbericht detailliert dargestellt und erläutert. Die äußere Abgrenzung wird entsprechend dem parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren nach Süden vergrößert.</p> <p>Zu 3.1.2: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>zeitliche Nutzung, sowie ein Sicht- und Lärmschutzwall vorgesehen sind, so dass aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes ausreichende Vorkehrungen gegen Immissionen aus dieser Nutzung getroffen wurden.</p> <p><u>3.1.3 Stellungnahme Kreisbrandmeister</u> - Keine Belange.</p> <p><u>3.2 Stellungnahme Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</u> Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Verkehrsübungsplatz“ der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken.</p> <p><u>3.3 Stellungnahme Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u> Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 - 16. Änderung „SO Verkehrsübungsplatz“, Gemarkung Flözlingen der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil liegen zum Teil nur graphische GK-Koordinaten vor. Nach der Überführung in Landeskoordinaten kann es zu Grenzverschiebungen kommen. Flurneuordnungsverfahren oder Umlegungsverfahren sind nicht betroffen.</p> <p><u>3.4 Stellungnahme Forstamt</u> Aus forstlicher Sicht bestehen hinsichtlich der vorgeplanten Planung keine Bedenken.</p> <p><u>3.5 Stellungnahme Landwirtschaftsamt</u> Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>3.6 Stellungnahme Straßenbauamt</u> Straßenrechtliche Belange sind durch den Flächennutzungsplan nicht betroffen.</p> <p><u>3.7 Stellungnahme Umweltschutzamt</u> Gegen den Flächennutzungsplan werden keine Einwendungen geltend gemacht.</p>	<p>Zu 3.1.3: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.2: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.3: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.4: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.5: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.6: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.7: Kenntnisnahme</p>
9.	<p>terraneis bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 23.06.2016</p>
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 16. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	
10.	Unitymedia BW GmbH Goldenbühlstraße. 15 78048 Villingen-Schwenningen	Anregung vom 30.06.2016
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
11.	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil	Anregung vom 22.06.2016
	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.06.16, in welchem Sie uns als Träger öffentlicher Belange beteiligen. Von Seiten der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme
12.	Landesnaturschutzverband BW Olgastraße 19 70182 Stuttgart	Anregung vom 20.07.2016
	<p>Im Jahre 2002 beantragte die Kreisverkehrswacht die Einrichtung eines Verkehrsübungsplatzes auf dem früheren Steinbruchgelände der Firma Lang & Mink zwischen Zimmern und Flözlingen. Zudem wollte die Bauunion auf dieser Fläche eine Asphaltmischanlage einrichten.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil sah die Errichtung dieser Anlage im Außenbereich als kaum realisierbar an. Der erste Landesbeamte, Herr Walde, schlug der Bauunion vor, die alten Schürfrechte wieder zu aktivieren und neben der Asphaltanlage auch den Kalksteinabbau zu beantragen. In dieser Verbindung sei eine Genehmigung denkbar.</p> <p>Der BUND hat daraufhin in einem sechsseitigen Gutachten die ökologische Wertigkeit dieser</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Historie ist im vorliegenden Verfahren nicht relevant. Der bisherige Standort des Verkehrsübungsplatzes ist nicht Gegenstand des 16. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.</p> <p>Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird auf eine notwendige Ermittlung der</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Fläche überprüft. Es wurde festgestellt, dass diese Fläche auf Grund eines sehr langen Entwicklungsspielraums, nach Stilllegung des Steinbruchs, eine sehr interessante Pflanzengesellschaft und artenreiche Vogelfauna aufweist. Im Umweltbericht von 2016 wird jetzt sogar erwähnt, dass in diesem Gebiet auch die europarechtlich geschützte Zauneidechse vorkommt. Für diese darf es keine Verschlechterung des Habitats geben. Das Gutachten wurde an das Landratsamt Rottweil und die Gemeinde Zimmern gesandt. Eine Antwort haben wir nicht erhalten.</p> <p>Der Verkehrsübungsplatz wurde eingerichtet und die Asphaltmischanlage gebaut. Ein Gesteinsabbau erfolgte erwartungsgemäß nicht, da der Schürfantrag ja nur für die Genehmigung der Gesamtanlage notwendig war.</p> <p>Jetzt, im Jahre 2016, liegen neue Planungen vor. Der Eigentümer des Geländes, die Bauunion, möchte das Gelände auffüllen und hat der Kreisverkehrswacht gekündigt. Diese möchte in einer geplanten Sonderbaufläche tätig werden, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 2012 in den Außenbereich eingreift und mit 2,4 Hektar als Fläche für die Landwirtschaft und mit 1,6 Hektar als Offenland mit Vorrang für Natur und Landschaft ausgewiesen ist.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen Kalkstein, das zur Genehmigung von 2002 geführt hat, gilt nun plötzlich nichts mehr und wird als so geringfügig betrachtet, dass es nicht für die Zukunft vorgehalten werden muss, sondern das Gelände aufgefüllt werden kann.</p> <p>Im Umweltgutachten zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans steht: „Die Durchführung der Planung führt zu einer großflächigen Versiegelung in der bisher freien Landschaft. Damit stellt die Planung einen nicht unerheblichen Eingriff in die Schutzgüter Natur und Landschaft dar.“ Es wären deshalb Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen notwendig.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass der Eingriff in die Natur und Landschaft viel zu groß ist und lehnen deshalb eine Realisierung ab. Im Gutachten steht, dass trotz Anfragen bei verschiedenen</p>	<p>Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Eine konsequente Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen ist auf Bebauungsplanebene notwendig und bedarf der Zustimmung der maßgeblichen Behörden. Siehe hierzu auch Nr. 8 Landratsamt Rottweil, Ziff. 3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Historie ist im vorliegenden Verfahren nicht relevant.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf Nr. 1 Fachstellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung – Ziff. A) 2.3 und Nr. 2 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,</p> <p>Eine konsequente Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen ist auf Bebauungsplanebene notwendig.</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ausführlich der Nachweis des Bauflächenbedarfs,</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Gemeinden im Kreisgebiet - auch aus wirtschaftlichen Gründen - kein Alternativstandort zur Verfügung steht, d.h. mit anderen Worten, dass die Kreisverkehrswacht nicht in der Lage ist, einen Preis zu bezahlen, der mit Angeboten von Gewerbebetrieben konkurrieren kann. In diesem Fall weicht man in die freie Natur aus, weil das ökonomisch billiger ist. Dies ist aber ökologisch unzumutbar, weil der Flächenverbrauch längst die tolerablen Grenzen überschritten hat. Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 08.07.2015.	die Begründung des Einzelfalls und die Alternativen Prüfung dargestellt und von den maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange akzeptiert.
13.	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal Schillerstraße 29 72355 Schömberg	Anregung vom 21.06.2016
	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17. Juni 2016 teilen wir Ihnen mit, das seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal als Träger öffentlicher Belange, keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
14.	Gemeinde Königsfeld Rathausstraße 2 78126 Königsfeld	Anregung vom 30.06.2016
	Die Belange der Gemeinde Königsfeld werden von der 16. Änderung des FNP 2012 der VWG Rottweil nicht berührt. Es werden daher keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
15.	Bürgermeisteramt Zimmern ob Rottweil Rathausstraße 2 78658 Zimmern o. R.	Anregung vom 21.06.2016
	keine Äußerung	Kenntnisnahme
16.	Stadt Rosenfeld Frauenberggasse 1 72348 Rosenfeld	Anregung vom 22.06.2016
	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.06.2016 möchten wir Ihnen für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. 16. Änderung „SO Verkehrsübungsplatz“ des Flächennutzungsplans danken und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
17.	Verwaltungsgemeinschaft Trossingen Rathaus Schultheiß-Koch-Platz 1 78647 Trossingen	Anregung vom 22.06.2016
	keine Bedenken	Kenntnisnahme

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Keine Stellungnahmen	

C Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 17.05.2018
	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p><u>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p><u>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u></p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 LplG. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p><u>2. Raumordnerische Stellungnahme</u></p> <p>In Ergänzung unserer grundsätzlich auch weiterhin gültigen bisherigen FNP-Stellungnahme vom 27.07.2016 sowie unserer raumordnerischen Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren „Verkehrsübungsplatz Kreisverkehrswacht“ vom 04.11.2015 und vom 25.01.2017 (vgl. Anlagen) äußern wir uns zu der inzwischen im Wesentlichen an die aktuellen Planungen im jüngsten Bebauungsplanentwurf (Stand 9/2016) angepassten 16. FNP-Änderung aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>2.1</p> <p>Zwar sind nach Grundsatz 2.8 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg neue Bauflächen möglichst an vorhandene Ortslagen bzw. Siedlungsflächen anzubinden. Jedoch wird auch in der aktuellen Flächennutzungsplanbegründung ausgeführt, dass sich im Zuge einer aufwändigen, in der gesamten Verwaltungsgemeinschaft durchgeführten Standortsuche offenbar keine günstigere, kurzfristig realisierbare Standortalternative für dieses Vorhaben ergeben hat.</p>	<p>Zu A) 1.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu A) 2.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu A) 2.1: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Zudem ist der fragliche Bereich bereits durch die im Norden benachbarte Abbaufäche (Steinbruch), die ca. 100 m nördlich liegende Asphaltmischanlage, den in der Nähe liegenden bisherigen Verkehrsübungsplatz sowie das nur ca. 350 m östlich gelegene IKG optisch und funktional vorbelastet.</p> <p>Unter Berücksichtigung auch der besonderen Standortanforderungen eines großen Verkehrsübungsplatzes sowie der Tatsache, dass am jetzt ausgewählten Standort bereits vorhandene Erschließungs- und Verkehrsanlagen (nach geringfügiger Erweiterung) (mit)genutzt werden können, erscheint es der höheren Raumordnungsbehörde daher jetzt vertretbar, die bislang unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten sowie unter dem Aspekt „Freiraumschutz“ gegen diese Planung geäußerten raumordnerischen Bedenken zurückzustellen.</p> <p>2.2 Durch die nochmalige geringfügige Vergrößerung der geplanten Sonderbaufläche und die Ausweisung zusätzlicher Grün- bzw. Randflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich, für Pflanzgebote sowie für die Geländeanpassung südlich des geplanten Verkehrsübungsplatzes greift die jetzt eine Gesamtfläche von ca. 5 ha umfassende FNP-Änderung jetzt noch stärker in den dort im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) i. S. d. Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan ein, als dies bei der bisherigen, nur ca. 4 ha großen Planung der Fall war. Obwohl die Überplanung der im fraglichen Bereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen im vorliegenden Fall offenbar unvermeidbar ist und der Regionalverband in dieser Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung äußerte, regen wir deshalb weiterhin an, auch die Belange der Landwirtschaft sowie des Erhalts wertvoller Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p> <p>2.3 Neben den bereits in die bisherige Planung einbezogenen ökologisch wertvollen Böschungflächen (v. a. am Nordrand des Änderungsbereiches umfasst die aktuelle, vor allem im Süden räumlich erweiterte Planung jetzt auch noch zwei kleine gesetzlich geschützte Biotopflächen (hier: Steinriegel im Bereich Grund). Nach den Grundsätzen 1.9 und 5.1 .1 Abs. 1 LEP sollen jedoch die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. Auch wenn hier lediglich die Ausweisung von Grünflächen für Ausgleichsmaßnahmen bzw.</p>	<p>Zu A) 2.2: Anregung wird gefolgt Der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Raum Zimmern-Rottweil ist als Vorrangflur ausgewiesen. Die umfangreiche Alternativenprüfung und der geführte Bedarfsnachweis zeigen, dass im vorliegenden Fall die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar ist. Das Umfeld des Verkehrsübungsplatzes gilt darüber hinaus durch die Nähe zum Abbaugbiet der Bau-Union als vorbelastet. Der Gemeindeverwaltungsverband Rottweil hat sich daher entschlossen, den Belangen für die öffentliche Versorgung mit einem Verkehrsübungsplatz für den Landkreis Rottweil den Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft sowie des Erhalts wertvoller Böden zu geben.</p> <p>Zu A) 2.3: Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme 4 Ziffer 1,1 des Landratsamtes Rottweil-Untere Naturschutzbehörde - Keine weiteren Anregungen und Bedenken</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Pflanzgebote vorgesehen ist, ist deshalb in enger Abstimmung mit der zuständigen</p>	
	<p>Naturschutzbehörde sicherzustellen, dass diese Planung auch in dieser Hinsicht mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann.</p> <p>2.4 Nach den uns vorliegenden Bebauungsplanunterlagen ist die Errichtung des Verkehrsübungsplatzes offenbar mit erheblichen Bodenbewegungen verbunden. Es sind bei dieser Planung deshalb auch die Grundsätze 1.9 Satz 1 und 5.1.1 Abs. 1 Satz 2 LEP zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen, wonach das Naturgut Boden dauerhaft zu sichern, zu schützen und weiterzuentwickeln ist.</p> <p>2.5 Zwar liegt das Plangebiet in einem in der Prognostischen Rohstoffkarte der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg erfassten möglichen Erweiterungsgebiet für den Kalksteinabbau. Auch grenzt der Änderungsbereich im Nordosten an ein im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegtes „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ an (Standort N 12 Muschelkalk in Zimmern-Flözlingen), so dass hier das Planziel 3.2.6.2 Regionalplan zu beachten ist, wonach Nutzungen, die einen Abbau verhindern oder wesentlich erschweren würden, zu unterlassen sind.</p> <p>Jedoch geht aus der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 14.05.2018 hervor, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung bestehen. Die Planungen für den „Verkehrsübungsplatz“ sind u. E. deshalb als mit den raumordnerischen Erfordernissen zur Rohstoffsicherung (Grundsatz 5.2.1 LEP sowie Planziele 3.2.6.2 f Regionalplan) vereinbar anzusehen. Allerdings bitten wir in diesem Zusammenhang um Beachtung der Anregungen unserer Abteilung 9 (LGRB), wonach die bisherigen Ausführungen in den FNP-Begründung zum Thema „Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ aus dortiger Sicht teilweise fehlerhaft bzw. unverständlich formuliert wurden und deshalb durch die vom LGRB vorgeschlagene Formulierung ersetzt werden sollten (vgl. Anlagen).</p>	<p>Zu A) 2.4: Kenntnisnahme Siehe Ziffer 2.2</p> <p>Zu A) 2.5: Kenntnisnahme</p> <p>Anregung wird gefolgt Siehe Stellungnahme 3 des Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Die fehlerhaften Ausführungen zum Thema „Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ werden korrigiert.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>2.6 Nach der vorgelegten Abwägungsübersicht bestehen von Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes offenbar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 16. FNP-Änderung, da aus dortiger Sicht auf der Ebene des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes ausreichende Schutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen (wie bspw. Eine eingeschränkte zeitliche Nutzung sowie</p>	<p>Zu A) 2.6: Kenntnisnahme</p>
	<p>ein Sicht- und Lärmschutzwall) gegen die von dem geplanten Verkehrsübungsplatz ausgehenden Immissionen vorgesehen sind. Zudem hat ein im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan erstelltes Lärmgutachten ergeben, dass das Vorhaben zu keinen unzumutbaren Immissionsbelastungen im Bereich der nächst gelegenen Wohnhäuser und Büroräume führt. Unter dem Aspekt des Immissionsschutzes werden zu dieser Planung deshalb jetzt keine weiteren Bedenken oder Anregungen mehr vorgebracht.</p> <p>2.7 Nach unserem Raumordnungskataster grenzt das Plangebiet nach wie vor allem im Nordwesten und Westen an Waldflächen an. Wir regen insoweit deshalb auch weiterhin eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen Forstbehörden an.</p> <p>2.8 Die genaue Zweckbestimmung der im Änderungsbereich geplanten Sonderbaufläche (hier: Verkehrsübungsplatz der Kreiswacht) geht bislang nur aus der FNP-Begründung hervor. Wir regen daher an, auch den zeichnerischen Teil der 16. FNP-Änderung noch entsprechend zu ergänzen.</p> <p><u>3. Umweltprüfung</u> Ob bzw. inwieweit der vorgelegte Umweltbericht sowie die hierin für notwendig erachteten und in den Planunterlagen letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>	<p>Zu A) 2.7: Kenntnisnahme Eine Beteiligung der Forstbehörde ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt.</p> <p>Zu A) 2.8: Anregung wird gefolgt Die genaue Zweckbestimmung der Sonderbauflächen wurde im zeichnerischen Teil ergänzt.</p> <p>Zu A) 3.: Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme 4 Ziffer 1,1 des Landratsamtes Rottweil-Untere Naturschutzbehörde Keine weiteren Anregungen und Bedenken</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><u>B) Straßenwesen und Verkehr</u> Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs verweisen wir auf die beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 09.05.2018.</p>	<p>Zu B): Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme 2 des Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr</p>
	<p><u>C) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</u> Im Hinblick auf die bei der 15. Flächennutzungsplanänderung zu beachtenden geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügten Fachstellungennahmen unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 14.05.2018.</p> <p>Weitere Fachstellungennahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - (früher Ref. 26 - Denkmalpflege), das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Ref. 47.2 (Baureferat Ost) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Zu C): Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme 3 des Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die fehlerhaften, bzw. unverständlich formulierten Ausführungen zum Thema „Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ wurden korrigiert. <p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 47.2 Ost – AS Donaueschingen Max-Egon-Straße 18/20 78166 Donaueschingen</p>	<p>Anregung vom 09.05.2018</p>
	<p>Die Abteilung 4 «Straßenwesen und Verkehr» ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und -autobahnen. Der vorliegende Flächennutzungsplan grenzt an keine Straßen unserer Baulast. Bezüglich der Kreisstraße ist das Landratsamt zu hören.</p> <p>Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme 4 Ziffer 8 des Landratsamtes Rottweil-Straßenbaubehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die zuständige Behörde wurde beteiligt – keine Anregungen und Bedenken

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
3.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 14.05.2018
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Zu 1.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 2.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3. <u>Geotechnik</u>: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3. <u>Boden</u>: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme vom 25.11 .2015 (Az. 2511 //15-10385) bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken gegen die geplante 16. Änderung des FNP 2012 derVGRW. Der erste Absatz im Thema „Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ in der Begründung (Stand 09.09.2016) zu dieser Änderung ist teilweise fehlerhaft bzw. unverständlich formuliert (nachfolgend mit roter Schrift gekennzeichnet). Der Satz „In der seit 1992, vom seinerzeitigen Geologischen Landesamt der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg prognostizierten Rohstoffkarte ist der Bereich des Plangebiets trotz der dort nur geringen nutzbaren Kalksteinmächtigkeiten von < 5 m, im SW bis max. 20 m im NO nur deswegen als mögliches Erweiterungsgebiet für diese Gewinnungsstelle dargestellt worden, da im dortigen Umfeld damals noch Gesteinsabbau umging.“ sollte wie folgt geändert werden (Änderungen in blauer</p>	<p>Zu 3. <u>Mineralische Rohstoffe</u>: Anregung wird gefolgt Die fehlerhaften, bzw. unverständlich formulierten Ausführungen zum Thema „Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ wurden korrigiert.</p>
	<p>Schrift markiert): „In der 1992 vom seinerzeitigen Geologischen Landesamt für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg erstellten Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) ist der Bereich des Plangebiets trotz der dort nur geringen nutzbaren Kalksteinmächtigkeiten von < 5 m im SW bis max. 20 m im NO nur deswegen als mögliches Erweiterungsgebiet für den Steinbruch „Breite Eger“ dargestellt worden, da dort damals noch Gesteinsabbau umging“.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zu 3. <u>Grundwasser</u>: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3. <u>Bergbau</u>: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3. <u>Geotopschutz</u>: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zu 3. <u>Allgemeine Hinweise</u>: Kenntnisnahme</p>
<p>4.</p>	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 24.05.2018</p>
	<p>Stellungnahme der Fachämter des Landratsamtes Rottweil</p> <p><u>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</u> <u>1.1 Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu dem Projekt Stellung bezogen. Die den Naturschutz betreffenden Belange wurden dabei vollumfänglich eingebracht. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht geltend gemacht.</p> <p><u>1.2 Gewerbeaufsichtsamt</u> Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des FNP 2012.</p> <p><u>1.3 Kreisbrandmeister</u> Keine Auflagen aus brandschutztechnischer Sicht notwendig.</p> <p><u>2. Eigenbetrieb Abfallwirtschafts</u> Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Verkehrsübungsplatz“ der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken.</p>	<p>Zu 1.1: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 1.2: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 1.3: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 2.: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><u>3. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u> laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von der Neuaufstellung nicht betroffen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.</p> <p><u>4. Forstamt</u> Von den vorgelegten Planungen sind keine Waldflächen betroffen. Forstliche Belange sind daher von der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil nicht zu vertreten.</p> <p><u>5. Gesundheitsamt</u> Der Flächennutzungsplan wurde eingesehen. Es wird davon ausgegangen, dass Emissions- bzw. Immissionsschutz und Altlastenstandorte entsprechend berücksichtigt werden. Bei der vorgesehenen Wasserversorgung handelt es nach § 3, Nr. 2. b) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) um ein dezentrales kleines Wasserwerk (sogenannte b-Anlage) mit Abgabe an Dritte. Die im Folgenden genannten Punkte wären zu beachten:</p>	<p>Zu 3.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 4.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 5.: Kenntnisnahme Die Anregungen werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung. • Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. • Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den vorgesehenen Schutz der menschlichen • Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in der Trinkwasserverordnung genannten Anforderungen entsprechen. • Für geplante Regenwassernutzungsanlagen wird auf das Merkblatt (s. Anlage) verwiesen. • Eine Nutzung von Betriebswasseranlagen erfordert eine Anzeige nach § 13 der TrinkwV. • Die DVGW-Arbeitsblätter Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen W400-1:2004-10, W400-2:2004-09 und W400-3:2006-09 • Hinweis W 397 2004-08 Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen. <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baugesuche eine erneute Anhörung des Gesundheitsamtes erfolgt.</p> <p><u>6. Landwirtschaftsamt</u> Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>7. Nahverkehrsamt</u> Das Nahverkehrsamt hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>8. Straßenbauamt</u> Straßenrechtliche Belange sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.</p> <p><u>9. Umweltschutzamt</u> Gegen den Flächennutzungsplan werden keine Einwendungen geltend gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<u>10. Veterinär- und Verbraucherschutzamt</u> Seitens des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme
5.	Deutsche Telekom AG PTI 32 / Produktionsmanagement Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen	Anregung vom 26.04.2018
	Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig. Anlage: Stellungnahme Bebauungsplan Verkehrsübungsplatz, Zimmern ob Rottweil vom 11.11.2015	Kenntnisnahme

<u>Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</u>		
	Vermögen und Bau Baden-Württemberg ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG terranets bw GmbH Unitymedia BW GmbH Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen Verwaltungsgemeinschaft Trossingen Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal Stadtverwaltung Rosenfeld	Schreiben vom 17.05.2018 Schreiben vom 25.04.2018 Schreiben vom 17.04.2018 Schreiben vom 18.04.2018 Schreiben vom 04.05.2018 Schreiben vom 18.04.2018 Schreiben vom 17.05.2018 Schreiben vom 26.04.2018

Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 44 – Straßenplanung Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8 Finanzamt Rottweil Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg ENRW- Eigenbetrieb Stadtentwässerung Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf Gemeindeverwaltungsverband Heuberg Gemeinde Königsfeld Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. - Rottweil (INKOM Südwest) BUND Ortsverband / Ortsgruppe Rottweil NABU Ortsgruppe Rottweil / Gölldorf</p>

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Keine Stellungnahmen	

Planverfasser:
Rottweil, den 28.05.2018

Sandra Graf /Ursula Krohn
Sachbearbeiterin
Abteilung 4.1 Stadtplanung
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil